



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.39 RRB 1925/0586**
Titel **Straßen (Kanalisation).**
Datum 12.03.1925
P. 196

[p. 196] Mit Eingabe vom 26. Februar 1925 übermittelte der Gemeinderat Schlieren die Projektpläne für ein Teilstück der Kanalisation in der Engstringerstraße und ersuchte um Genehmigung des Projektes mit Zusicherung eines ordentlichen Staatsbeitrages.

Die Baudirektion berichtet:

Die projektierte Kanalisation in der Straße I. Klasse Nr. 2 erstreckt sich vom Riedbach- oder Hauptkanal bei der Fabrik Geistlich A.-G. bis zum Flurweg Kataster-Nr. 3248 in einer Länge von 359 m bei einem durchgehenden Gefälle von 1‰. Vom Riedbachkanal bis zur Abzweigung der neuen Straßenüberführung über die Geleise der Station Schlieren bei der Rütistraße sind armierte Zementröhren von 125 cm lichter Weite vorgesehen, auf der übrigen Strecke ein Eikanal 60/90 cm, in Magerbeton verlegt. 5 Kontrollschächte werden eingebaut.

Die Kaliber der Rohrleitung sind berechnet als Vorflut der Entwässerung des Gebietes nördlich der Bahnlinie, das sich für die Industrie und zur Überbauung mit Wohnhäusern eignet. Der Gemeinderat erachtet den gegenwärtigen Moment als geeignet, um diese dringend notwendige Ergänzung des Entwässerungsnetzes durchzuführen, da nördlich der Station in der Engstringerstraße bei der Kreuzung der neuen Industriestraße eine Platzpflasterung ausgeführt und die Strassenbahngeleise einen neuen Unterbau erhalten. Über dem Rohrgraben muß, so weit die projektierte und bereits begonnene Pflasterung reicht, eine Steinschichtung mit Schichten von Magerbeton eingebracht werden, damit Setzungen bestmöglich vermieden werden. Sollten sich diese dennoch zeigen, so bleibt die Gemeinde als Erstellerin der Kanalisation für eine Schädigung während 2 Jahren haftbar (Vorschriften vom 2. März 1921).

Die Kosten für die Kanalisation sind wie folgt

veranschlagt:	Fr.
Erdarbeiten:	
Aushub, Wiedereindecken und Materialabfuhr	11,780
Betonarbeiten:	
Zementröhren, Eikanal und Kontrollschächte	20,392
Wasserhaltung und Verschiedenes	<u>5,828</u>
zusammen	38,000

Für derartige Anlagen wird in der Regel ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt, der höchstens 20% der Nettokosten der Hauptleitung im Straßengebiet beträgt. Da dieses Anfangsstück der Kanalisationsanlage mit großen Kalibern ausgeführt wird und der Gemeinde große Kosten verursacht, dürfte es sich empfehlen, einen Staatsbeitrag von 20% der Nettokosten vorzusehen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der



Kreditbewilligung durch den Kantonsrat (Budget 1926 XI. C. c. 1). Der Staatsbeitrag dürfte maximal Fr. 7600 betragen.

Die bisherige Entwässerung des horizontalen Straßenstückes lag sehr im Argen, da keine Abflußmöglichkeit vorhanden war. Auch aus diesem Grunde ist es sehr zu begrüßen, daß die Rohrleitung im Straßengebiet eingebaut wird.

Für die Abnahme des Straßenwassers sind 8 - 10 Schächte notwendig, welche nach Anweisung der Organe des Tiefbauamtes angelegt und an die Rohrleitung angeschlossen werden. Die Kosten sind vom Staat allein zu tragen und dürften voraussichtlich für 8 Schächte à Fr. 250 samt Zuleitung Fr. 2000 betragen (Budgettitel XI. C. b). Die Gesamtausgaben des Staates belaufen sich somit auf Fr. 9600.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Das Projekt des Gemeinderates Schlieren für eine Kanalisation in der Engstringerstraße I. Klasse Nr. 2 (359 m Länge) wird genehmigt und die Benützung des Straßengebietes bewilligt.
- II. Der Staat behält sich vor, die nötigen Anschlüsse an die Rohrleitung zur Ableitung des Straßenwassers unentgeltlich erstellen zu lassen.
- III. Die Baudirektion wird ermächtigt, die nötigen Anlagen für die Ableitung des Straßenwassers ausführen zu lassen (Budgettitel XI. C. b).
- IV. Vorbehältlich der Kreditbewilligung und Vorlage der Abrechnung samt Ausführungsplan wird der Gemeinde ein ordentlicher Staatsbeitrag im Maximalbetrag von 20% der Nettokosten der Hauptleitung innerhalb des Straßengebietes in Aussicht gestellt (Budget 1926).
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]